Beitragsordnung des SV Chemie Gotha e.V.

§ 1 Grundlage und Gültigkeit

Der SV Chemie Gotha e.V. erhebt auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 seiner Satzung monatliche Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren geltend gemacht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge und Gebühren. Erst durch die termingerechte Zahlung des Beitrages erhält das Mitglied Anspruch auf die Teilnahme am Vereinsleben, des Trainigs- und Wettkampfbetriebes.

§ 2 Verwaltungsgebühren

- (1) Es wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (2) Für eventuell notwendige Mahnungen zur Durchsetzung dieser Ordnung wird pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro fällig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der monatliche Beitrag für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 1,50 Euro.
- (2) Der monatliche Beitrag für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 3,00 Euro.
- (3) Der monatliche Beitrag für arbeitslose Mitglieder beträgt 1,50 Euro.
- (4) Der monatliche Beitrag für Rentner beträgt 1,50 Euro.
- (5) Die einzelnen Abteilungen können einen Zusatzbeitrag erheben, um sportliche Aktivitäten gezielt zu fördern.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

- (1) Der Beitrag ist von jedem Mitglied unaufgefordert halbjährlich bis zum 31.03. bzw. bis zum 31.08. in jeweils halber Höhe des Jahresbeitrages oder jährlich bis zum 31.03. in voller Höhe des Jahresbeitrages an den jeweiligen Abteilungsleiter oder einer von ihm bestimmten Person zu entrichten.
- (2) Der Abteilungsleiter übergibt die gesammelten Beiträge zeitnah dem Schatzmeister.

§ 5 Schlussbestimmung

- (1) Über Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet der Vereinsvorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Für die Kontrolle und Durchsetzung dieser Ordnung ist der Schatzmeister zuständig.
- (3) Diese Ordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Vereinswebseite www.chemiegotha.de veröffentlicht.
- (4) Die Beitragsordnung tritt am 26.04.2002 in Kraft.